

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben gemäß Artikel 10(1) der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) |

HSBC Private Markets SCSp SICAV RAIF – Vintage 2024 Brookfield Real Estate (der „**Master-Fonds**“) und HSBC Private Markets Feeder SCA SICAV RAIF – Vintage 2024 Brookfield Real Estate Feeder Sub-Fund (der „**Feeder-Fonds**“) (zusammen der „**Fonds**“)

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“ oder „**SFDR**“) (ergänzt durch die Artikel 25 bis 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in ihrer jeweils gültigen Fassung) zielt darauf ab, Anleger transparenter über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in den Anlageprozessen und die Bewertung von ökologischen, sozialen und/oder unternehmensführungsbezogenen Merkmalen („**ESG**“) zu informieren. Insbesondere sind Fondsmanager und -berater verpflichtet, Anlegern auf ihren Internetseiten bestimmte ESG-bezogene Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierin nicht anderweitig definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Angebotsmemoranden des Fonds vom April 2024 in der jeweils gültigen Fassung (die „**AM**“).

Der Feeder-Fonds investiert annähernd sein gesamtes Vermögen in den Master-Fonds, der annähernd sein gesamtes Vermögen in Brookfield Strategic Real Estate Partners V-C(er) SCSp, eine Luxemburger Spezial-Kommanditgesellschaft (société en commandite spéciale), sowie mit ihr verbundene parallele Anlageinstrumente und Tochtergesellschaften (zusammen der „**zugrunde liegende Fonds**“) investiert. Der Nachhaltigkeitsansatz des Fonds ist daher auf den Nachhaltigkeitsansatz des zugrunde liegenden Fonds abgestimmt.

Anleger sollten diese Angaben zusammen mit dem AM und dem Privatplatzierungsmemorandum des zugrunde liegenden Fonds lesen, das im Abschnitt zum Teilfonds-AM des Master-Fonds enthalten ist.

1 Zusammenfassung

Kein nachhaltiges Investitionsziel	Der Fonds und der zugrunde liegende Fonds, in den der Master-Fonds investiert, bewerben ökologische oder soziale Merkmale, verfolgen jedoch nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen.
Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts	<p>Der zugrunde liegende Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz: Reduzierung der Auswirkungen der betrieblichen Aktivitäten auf die Umwelt (zu den spezifischen KPIs gehören die Überwachung von Energieeffizienz, Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch und Abfall) • Soziales: Gewährleistung des Wohlbefindens und der Sicherheit der Mitarbeiter (zu den spezifischen KPIs zählen: Vielfalt und Integration sowie die Anzahl der Schulungsstunden für die Mitarbeiter)
Anlagestrategie	<p>Der Feeder-Fonds investiert in den Master-Fonds, der darauf abzielt, attraktive risikobereinigte Renditen zu erzielen, indem er in den zugrunde liegenden Fonds investiert.</p> <p>Das vorrangige Ziel des zugrunde liegenden Fonds besteht darin, attraktive opportunistische risikobereinigte Renditen zu erzielen, indem weltweit bei Immobilien und Immobilienunternehmen mit Kontrolle oder erheblichem Einfluss verbundene Positionen erworben werden, um von Marktinstabilitäten und Volatilität zu profitieren und Wachstumschancen zu nutzen.</p> <p>Der zugrunde liegende Fonds berücksichtigt bei der Bewertung von Investitionsmöglichkeiten die Praktiken der Unternehmensführung von Portfoliounternehmen.</p>
Aufteilung der Investitionen	Es wird erwartet, dass 100 % der Investitionen des zugrunde liegenden Fonds mit Ausnahme von Derivaten und Swaps auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind.
Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale	<p>Brookfield Asset Management Private Institutional Capital Adviser US, LLC (der „Portfolioverwalter des zugrunde liegenden Fonds“) verwendet Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des zugrunde liegenden Fonds zu ermitteln.</p> <p>Der Fonds wird die Portfolioinvestitionen des zugrunde liegenden Fonds genau überwachen und in Zusammenarbeit mit dem Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds regelmäßige Überprüfungen durchführen.</p>
Methoden	Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds wird die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren durch Erfassung und Überwachung verfügbarer Kennzahlen und durch Mitwirkung bei den Unternehmen, in die investiert wird, überwachen. Die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsindikatoren werden vom Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds in Form deskriptiver Angaben und/oder quantitativer Daten berichtet.

	<p>Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds berechnet den Anteil der Investitionen, die den ökologischen und sozialen Merkmalen des zugrunde liegenden Fonds entsprechen, indem er die Investitionen zugrunde legt, die er zum entsprechenden Zeitpunkt getätigt hat, sowie nach eigener Ermessensentscheidung.</p>
Datenquellen und -verarbeitung	<p>Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die für die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsindikatoren gegenüber dem Fonds erforderlichen Informationen zu erhalten. In Fällen, in denen dies angemessen ist, kann der zugrunde liegende Fonds bei hundertprozentigen Beteiligungen oder von kontrollierten Portfoliounternehmen Daten zur Bewertung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren anfordern.</p> <p>Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds berechnet mit den Daten unter anderem die Entwicklung seiner Nachhaltigkeitsindikatoren und anderer gemäß der SFDR offenzulegender Angaben.</p>
Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	<p>Obwohl der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um die für die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsindikatoren gegenüber dem Fonds erforderlichen Informationen zu erhalten, ist es unter Umständen nicht praktikabel, die dafür erforderlichen Schritte in allen Fällen und für alle Investitionen durchzuführen. Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds entscheidet in diesem Fall nach seinem alleinigen Ermessen über die geeignete Vorgehensweise und kann auf Daten Dritter oder von Stellvertretern zurückgreifen.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds führt mit Unterstützung durch interne Experten und bei Bedarf externe Berater eine Due-Diligence-Prüfung potenzieller Investitionen durch.</p> <p>Vor einer Investition in den zugrunde liegenden Fonds führt der Fonds eine anlagebezogene und operative Due-Diligence-Prüfung des zugrunde liegenden Fonds durch.</p>
Mitwirkungspolitik	<p>Mitwirkung ist Teil der Strategie des zugrunde liegenden Fonds und von zentraler Bedeutung bei der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie der laufenden Kontrolle der Nachhaltigkeitsindikatoren des zugrunde liegenden Fonds. Nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in Beteiligungsunternehmen werden berücksichtigt, wenn sie tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben; in solchen Fällen folgt der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds den in seinen Richtlinien für Nachhaltigkeitsrisiken definierten Verfahren.</p> <p>Im Rahmen des laufenden Kontrollprozesses arbeitet der Fonds mit dem Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds zusammen und führt Prüfungen durch. Der zugrunde liegende Fonds wird außerdem speziell auf</p>

Quartalsbasis geprüft, wobei der Fonds Quartalsberichte erstellt und regelmäßig Besprechungen, Telefonate und Informationsaustausch stattfinden.

Im Fall wesentlicher nachteiliger Ereignisse tritt der Fonds umgehend mit dem Portfolio Manager des zugrunde liegenden Fonds in den Dialog, um sich zu informieren und Maßnahmen zur Risikominimierung zu diskutieren.

Festgelegter Referenzwert	Der Fonds und der zugrunde liegende Fonds verwenden keinen bestimmten Index als Referenzwert gemäß Artikel 8(1)(b) der SFDR.
---------------------------	--

2 Kein nachhaltiges Investitionsziel

Der Fonds und der zugrunde liegende Fonds, in den der Master-Fonds investiert, bewerben ökologische oder soziale Merkmale, verfolgen jedoch nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen.

3 Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der zugrunde liegende Fonds, in den der Master-Fonds investiert, bewirbt die folgenden vier ökologischen und sozialen Merkmale. Dies beruht auf den ESG-Kernprinzipien von Brookfield, die in die allgemeinen ESG-Vereinbarungen von Brookfield integriert sind. Die anfängliche und fortlaufende Due Diligence-Prüfung erstreckt sich auf 100 % der Kerninvestitionen des zugrunde liegenden Fonds und umfasst Prozesse und Verfahren, die darauf abzielen,

- Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Brookfield auf die Umwelt zu reduzieren
- das Wohlbefinden und die Sicherheit der Mitarbeiter zu gewährleisten
- gute Governance-Praktiken einzuhalten
- als Unternehmen sozial verantwortlich zu handeln

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit der betreffenden Vermögenswerte mit den oben aufgeführten Merkmalen in Einklang steht.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds wird die Entwicklung dieser Merkmale durch Erfassung und Überwachung verfügbarer Kennzahlen und durch Mitwirkung bei den Unternehmen, in die investiert wird, überwachen. Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds meldet gemäß den Nachhaltigkeitsindikatoren des zugrunde liegenden Fonds (wie in Abschnitt 6 dargelegt) Daten nach eigenem Ermessen in Form narrativer Angaben und/oder als quantitative Daten.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds kann für seine Analysen auch öffentlich verfügbare Daten, externe Berater und zusätzliche Kennzahlen nutzen.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds kann nach eigenem Ermessen entscheiden, die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des zugrunde liegenden Fonds zu aktualisieren, und/oder für Teile von Fondsanlagen feststellen, dass diese die neuen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewerben; und/oder die geplante Vermögensallokation in Bezug auf bestehende ökologische und/oder soziale Merkmale des zugrunde liegenden Fonds anpassen. Dies erfolgt jeweils entsprechend der aktuellen Einschätzung oder dem Ansatz des Portfoliomanagers des zugrunde liegenden Fonds bezüglich der zugrunde liegenden Investitionen zum jeweils relevanten Zeitpunkt. Solche Aktualisierungen können zu Änderungen der durch den zugrunde liegenden Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und/oder zu Änderungen der Gesamtzahl und/oder des Prozentsatzes der Investitionen führen, von denen angenommen wird, dass sie die ökologischen und sozialen Merkmale des zugrunde liegenden Fonds erfüllen (siehe nachfolgenden Abschnitt 5 dieses Dokuments).

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds behält sich das Recht vor, diese Merkmale nach eigenem Ermessen zu ändern oder auszusetzen, wenn dies unter bestimmten Umständen geboten ist, beispielsweise um einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung nachzukommen.

Im Fall von Investitionen, bei denen der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds keine wirtschaftliche Kontrolle oder keinen Einfluss hat (einschließlich Szenarien, in denen der zugrunde liegende Fonds eine Investition tätigt, die keine Kontrollbeteiligung darstellt), wird der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds anstreben, zum Austausch von Ansichten oder Best Practices mit dem Unternehmen, in das investiert wird, in den Dialog zu treten.

4 Anlagestrategie

Das vorrangige Ziel des zugrunde liegenden Fonds besteht darin, attraktive opportunistische risikobereinigte Renditen zu erzielen, indem weltweit bei Immobilien und Immobilienunternehmen mit Kontrolle oder erheblichem Einfluss verbundene Positionen erworben werden, um von Marktinstabilitäten und Volatilität zu profitieren und Wachstumschancen zu nutzen. Der zugrunde liegende Fonds kann über verschiedene Strukturen investieren, darunter direkte Immobilienkäufe, Kapitalbeteiligungen in Immobilien und Immobiliengesellschaften, notleidende Schuldtitel, Rekapitalisierungen, Toe-Hold-Positionen in Schuldtiteln und Aktien sowie opportunistische Kreditanlagen.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds berichtet regelmäßig die Anzahl der Investitionen, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen des zugrunde liegenden Fonds entsprechen. In Bezug auf Investitionen, mit denen die vom zugrunde liegenden Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden sollen,

- ist das Investment Committee („**IC**“) für den zugrunde liegenden Fonds von zentraler Bedeutung für die Anlageentscheidungen des zugrunde liegenden Fonds. Für jede Anlageentscheidung erhält das IC ein Anlagememorandum, das unter anderem das identifizierte wesentliche ESG- und Netto-Null-Potenzial der vorgeschlagenen Investition erläutert und auch das Potenzial bei der Unterstützung des Übergangs zu Netto-Null. In diesem Abschnitt wird entweder (1) dieses Potenzial angegeben oder (2) Brookfield nennt seine Absicht, nach der Investition (soweit möglich) nach solchem Potenzial zu suchen.
- Darüber hinaus führt der Portfoliomanager bei der Prüfung potenzieller Investitionen des zugrunde liegenden Fonds negative Screenings durch, die darauf abzielen, Investitionen zu vermeiden, die nicht mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen in Einklang stehen. Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds betrachtet jedoch negative Screenings an sich nicht als Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Der zugrunde liegende Fonds berücksichtigt bei der Bewertung von Investitionsmöglichkeiten die Praktiken der Unternehmensführung von Portfoliounternehmen. Der zugrunde liegende Fonds berücksichtigt „gute Unternehmensführung“ nach etablierten Branchenstandards, einschließlich (aber nicht ausschließlich) den SFDR-Kriterien für gute Unternehmensführung in Bezug auf solide Managementstrukturen, Mitarbeitervergütung, Mitarbeiterbeziehungen und steuerliche Compliance („**Standards guter Unternehmensführung**“). Art und Umfang der Beurteilung hängen von der Art und Struktur der Investition (u. a. der Frage, ob der zugrunde liegende Fonds eine Kontrollbeteiligung hält oder nicht) und von anderen Risikofaktoren ab.

Mindestens jedoch werden Informationen zu den folgenden Aspekten eingeholt und vom Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds nach eigenem Ermessen berücksichtigt: solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und

steuerliche Compliance. In der Praxis werden Standards guter Unternehmensführung des zugrunde liegenden Beteiligungsunternehmens in erster Linie im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses des zugrunde liegenden Fonds beurteilt, der bei der anfänglichen Prüfung vor der Investition beginnt und sich dann über deren gesamte Laufzeit erstreckt. Die Portfoliounternehmen werden gebeten, den jährlichen ESG-Fragebogen von Brookfield zu beantworten.

Der zugrunde liegende Fonds wird auch durchgehend Portfoliomanagementpraktiken und Kontrollmechanismen nutzen, um die Compliance zu überwachen sowie Abhilfemaßnahmen umzusetzen, die aufgrund wesentlicher, fortlaufender und nicht korrigierbarer Verstöße gegen Standards guter Unternehmensführung durch Unternehmen, in die investiert werden soll, erforderlich werden. Im Hinblick auf laufende Managementpraktiken und Kontrollmaßnahmen verlangt (bei Kontrollbeteiligungen) oder fördert (bei Nicht-Kontrollbeteiligungen) der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds in angemessenem Rahmen, dass die jeweilige Beteiligungsgesellschaft nach Richtlinien und Verfahren arbeitet, die der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds als Umsetzung von Standards guter Unternehmensführung ansieht. Dazu gehören unter anderem Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie gesetzliche Standards und Anforderungen, z. B. in Bezug auf Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel, Whistleblowing, Datenschutz und Cyber-Sicherheit.

5 Aufteilung der Investitionen

Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „**SFDR RTS**“) bezieht sich auf die offenzulegenden vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8(1), (2) und (2a) der SFDR (im Format der Vorlage gemäß Anhang II der SFDR RTS).

Der Feeder-Fonds investiert in den Master-Fonds, der in den zugrunde liegenden Fonds investiert. Das folgende Diagramm zeigt die Aufteilung der Investitionen gemäß Anhang II der SFDR RTS, wie sie in Bezug auf den zugrunde liegenden Fonds aufgeschlüsselt ist.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der zugrunde liegende Fonds unterliegt Investitionsbeschränkungen in Bezug auf Diversifizierung, Regionalität und andere Kriterien.

Die vorstehende Vermögensallokation spezifiziert den langfristigen Prozentsatz der Kerninvestitionen des zugrunde liegenden Fonds, die der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds an den ökologischen und sozialen Merkmalen des zugrunde liegenden Fonds ausrichtet. Der zugrunde liegende Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen oder taxonomiekonformen Investitionen (dementsprechend verpflichtet sich der zugrunde liegende Fonds nicht zu einem Mindestanteil an

taxonomiekonformen Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie). Die jeweiligen Prozentsätze sind als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des zugrunde liegenden Fonds berechnet. Die tatsächlichen prozentualen Anteile der Kerninvestitionen des Fonds, die den ökologischen und sozialen Merkmalen des zugrunde liegenden Fonds entsprechen, können im Laufe der Zeit schwanken.

Der Prozentsatz der Investitionen des zugrunde liegenden Fonds, die zu einem bestimmten Zeitpunkt den ökologischen und sozialen Merkmalen des zugrunde liegenden Fonds entsprechen, kann unter dem Zielwert liegen, beispielsweise wenn sich bei Investitionen, die den ökologischen und sozialen Merkmale des zugrunde liegenden Fonds entsprechen, das Umfeld oder der Status ändern.

Bestimmte nicht zum Kerngeschäft gehörende Investitionen, die zu Absicherungs- oder Liquiditätszwecken getätigt werden, sind in dem oben stehenden Vermögensallokationsdiagramm nicht berücksichtigt.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds hat das alleinige und uneingeschränkte Ermessen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art des Erwerbs und der Veräußerung von Investitionen für den zugrunde liegenden Fonds und wird, wenn eine Qualifizierungsvorgabe gilt, damit zusammenhängende Aktivitäten nicht ausschließlich mit dem Ziel durchführen, die oben genannten Prozentsätze einzuhalten.

Im Sinne dieses Abschnitts wird nicht zwischen direkten Engagements in Beteiligungsgesellschaften und allen anderen Arten von Engagements in diesen Gesellschaften unterschieden.

Der zugrunde liegende Fonds kann Derivate und Swaps einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps sowie andere derivative Instrumente oder Beteiligungen einsetzen, um für Investitionen zu hebeln, Zugang zu ihnen zu erhalten oder sie zu erweitern. Solche Investitionen sind nicht im oben dargestellten Plan zur Vermögensallokation enthalten.

6 Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des zugrunde liegenden Fonds zu messen. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden anhand von Daten und Berechnungen kontrolliert und berichtet, die der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen festlegen und anpassen kann:

- **Ökologische Indikatoren:** Beteiligung an fossilen Brennstoffen, Treibhausgasemissionen und erneuerbare Energien auf Basis von Scope-1- und Scope-2-Emissionen nach Sektor und auf Basis wirtschaftlich vertretbarer Anstrengungen
- **Soziale Indikatoren:** Zusammenarbeit mit Beteiligungsunternehmen zur Prüfung auf durchgängige Einhaltung und Umsetzung der höchsten Gesundheits- und Sicherheitsstandards, die darauf abzielen, schwerwiegende Sicherheitsvorfälle vollständig zu vermeiden
- **Auf Unternehmensführung bezogene Indikatoren:** Mitwirkung in Bezug auf Richtlinien zur Unternehmensführung, um Beteiligungsunternehmen dabei zu unterstützen, das Ziel von Null signifikanten Vorfällen im Zusammenhang mit Bestechung und Korruption anzustreben.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds wird im wirtschaftlich möglichen Rahmen die Entwicklung dieser Indikatoren durch Erfassung und Überwachung verfügbarer Kennzahlen und durch Mitwirkung bei den Unternehmen, in die investiert wird, überwachen. Die Ergebnisse dieser Überwachung werden vom Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds nach eigenem Ermessen in Form von deskriptiven Angaben und/oder quantitativen Daten berichtet. Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um die für die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsindikatoren gegenüber den Anlegern erforderlichen Informationen zu erhalten. Unter Umständen ist es jedoch nicht praktikabel, die dafür erforderlichen Schritte in allen Fällen und für alle Investitionen durchzuführen, etwa wenn der zugrunde liegende Fonds keine Kontrollbeteiligung hält. Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds entscheidet in diesem Fall nach seinem alleinigen Ermessen über die geeignete Vorgehensweise und kann auf Daten Dritter oder von Stellvertretern zurückgreifen.

Dem Fonds können im Laufe der Zeit weitere ESG-bezogene Kennzahlen zur Verfügung gestellt werden. Deren Einstufung als „Nachhaltigkeitsindikatoren“ liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Portfoliomanagers des zugrunde liegenden Fonds.

Der Fonds wird die Portfolioinvestitionen des zugrunde liegenden Fonds genau überwachen und in Zusammenarbeit mit dem Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds regelmäßige Überprüfungen durchführen, bei denen wesentliche Annahmen zu Risiken und Erträgen aktualisiert werden. Ökologische und soziale Elemente des zugrunde liegenden Fonds werden mindestens vierteljährlich im Rahmen des laufenden Überwachungsprozesses des Fonds erfasst und überprüft (sofern zutreffend). Eine ESG-Scorecard ist Bestandteil der laufenden Prüfung des zugrunde liegenden Fonds durch den Fonds.

7 Methoden

Die Erreichung der vom zugrunde liegenden Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Wie oben erwähnt, werden die Ergebnisse von Nachhaltigkeitsindikatoren vom Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds berichtet. Der Portfoliomanager kann dafür nach eigenem Ermessen auf deskriptive Angaben und/oder quantitative Daten zurückgreifen. Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds verwendet diejenige Methode, die er zum jeweiligen Zeitpunkt nach alleinigem Ermessen für geeignet hält.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds berechnet den Anteil der Investitionen, die den ökologischen und sozialen Merkmalen des zugrunde liegenden Fonds entsprechen, indem er die Investitionen zugrunde legt, die er zum entsprechenden Zeitpunkt getätigt hat, sowie nach eigener Ermessensentscheidung.

In Fällen, in denen dies angemessen ist, kann der zugrunde liegende Fonds bei hundertprozentigen Beteiligungen oder Kontrollbeteiligungen von den betreffenden Portfoliounternehmen Daten zur Bewertung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren anfordern.

Wenn sich der Nachhaltigkeitsindikator auf Mitwirkung bezieht, kann der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds nach eigenem Ermessen sowohl die Anzahl als auch die Qualität der im Zusammenhang mit der Investition erfolgten Mitwirkungsaktivitäten berücksichtigen.

8 Datenquellen und -verarbeitung

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die für die Berichterstattung von Nachhaltigkeitsindikatoren gegenüber dem Fonds erforderlichen Informationen zu erhalten. Wenn Daten intern erhoben oder generiert werden, ergreift der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds zur Gewährleistung der Datenqualität die Schritte, die er für praktikabel und angemessen hält. Voraussichtlich wird es sich beim der Großteil dieser Daten nicht um Schätzungen handeln.

In Fällen, in denen dies angemessen ist, kann der zugrunde liegende Fonds bei hundertprozentigen Beteiligungen oder von kontrollierten Portfoliounernehmen Daten zur Bewertung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren anfordern. Diese Daten können auf Schätzungen und/oder qualitativen Bewertungen des jeweiligen Beteiligungsunternehmens beruhen und/oder unterliegen gegebenenfalls im Rahmen des Selbstbeurteilungsprozesses bestimmten Scoping-Methoden, Annahmen und/oder sonstigen Qualifizierungskriterien. Soweit billigerweise möglich, wird der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds die erhaltenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen und, wenn er Kenntnis davon erhält, dass die Informationen nicht verfügbar, unvollständig oder in erheblichem Maß fehlerhaft sind, Maßnahmen ergreifen, die er als praktikabel und geeignet zur Gewährleistung der Datenqualität erachtet. Hierzu kann der Portfoliomanager nach eigenem Ermessen auf Daten Dritter oder von Stellvertretern zurückgreifen.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds beabsichtigt keine Analysen zur Bestätigung der Konformität von Investitionen mit der EU-Taxonomie. Vom zugrunde liegenden Fonds berichtete Angaben zur Taxonomiekonformität von Investitionen können aus Offenlegungen und/oder gleichwertigen Informationen stammen, die direkt von Portfoliounernehmen stammen. Unter bestimmten Umständen können sich ergänzende Bewertungen und Schätzungen aus Informationen aus anderen Quellen ergeben.

Der zugrunde liegende Fonds hat keinen Anteil an geschätzten Daten festgelegt.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds berechnet mit den Daten unter anderem die Entwicklung seiner Nachhaltigkeitsindikatoren und anderer gemäß der SFDR offenzulegender Angaben.

9 Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um die für die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsindikatoren gegenüber Anlegern erforderlichen Informationen zu erhalten. Jedoch ist es unter Umständen nicht praktikabel, die dafür erforderlichen Schritte in allen Fällen und für alle Investitionen durchzuführen. Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds entscheidet in diesem Fall nach seinem alleinigen Ermessen über die geeignete Vorgehensweise und kann auf Daten Dritter oder von Stellvertretern zurückgreifen.

Folglich besteht – unbeschadet der in den entsprechenden Abschnitten des Memorandums zu ESG-Risiken genannten Risiken – die primäre Beschränkung darin, dass der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds auf Daten angewiesen ist, die von Unternehmen, in die investiert wird, und/oder anderen Dritten bezogen werden. Diese Daten können selbst ganz oder teilweise auf Schätzungen und qualitativen Bewertungen beruhen

und/oder Einschränkungen bei Verfahren der Selbstbeurteilung oder Datenerfassung unterliegen.

Diese Beschränkungen beeinträchtigen die Kontrolle oder Erreichung der beworbenen Merkmale des zugrunde liegenden Fonds nicht wesentlich, da die selbstberichteten Daten in der Regel rechtzeitig von den Beteiligungsunternehmen vorgelegt und Informationen von Dritten in der Regel auf Grundlage von Verträgen bereitgestellt werden, in denen Mindestqualitätsstandards festgelegt sind. Wenn der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds Kenntnis davon erhält, dass Informationen unvollständig oder erheblich fehlerhaft sind, wird er nach eigener Einschätzung geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Datenqualität sicherzustellen.

10 Sorgfaltspflicht

Bevor er Investitionen für den zugrunde liegenden Fonds tätigt, wird der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds in der Regel eine Due Diligence-Prüfung in der Form durchführen, die er auf Grundlage der Fakten und Umstände der betreffenden Investitionen für geeignet und angemessen hält.

Im Anschluss führt der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds mit Unterstützung durch interne Experten und bei Bedarf externe Berater eine weitergehende Due-Diligence-Prüfung potenzieller Investitionen durch. Die Anlageteams von Brookfield verwenden zur Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen der Due Diligence das ESG Due Diligence Protocol von Brookfield. Es umfasst Leitlinien zu verschiedenen ESG-Aspekten, darunter den SASB-Leitfaden für die Mitwirkung bei Beteiligungsunternehmen. Die relevanten ESG-Aspekte variieren je nach Unternehmenstyp, geografischer Lage und Sektor der potenziellen Investition. Das ESG Due Diligence Protocol deckt ökologische, soziale und auf Unternehmensführung bezogene Themen ab und unterstützt Teams bei der Erstellung obligatorischer Offenlegungen, die in allen IC-Memoranden enthalten sein müssen.

Darüber hinaus und wie vorstehend näher ausgeführt, spielt das IC eine zentrale Rolle bei Anlageentscheidungen für den zugrunde liegenden Fonds. Für jede Anlageentscheidung erhält das IC ein Anlagememorandum, das unter anderem das identifizierte wesentliche ESG- und Netto-Null-Potenzial der vorgeschlagenen Investition erläutert und auch das Potenzial bei der Unterstützung des Übergangs zu Netto-Null. In diesem Abschnitt wird entweder (1) dieses Potenzial angegeben oder (2) Brookfield nennt seine Absicht, nach der Investition (soweit möglich) nach solchem Potenzial zu suchen.

Vor einer Investition in den zugrunde liegenden Fonds führt der Fonds eine anlagebezogene und operative Due-Diligence-Prüfung des zugrunde liegenden Fonds durch. Die Beurteilung des ESG-Ansatzes des Portfoliomanagers des zugrunde liegenden Fonds erfolgt im Rahmen dieses Prozesses. Die Prüfung erfolgt dabei im Hinblick auf Mitarbeiter, Organisationsstrukturen, Richtlinien, die Unterstützung relevanter Initiativen, Aspekte des Investment- und Asset Management-Prozesses sowie die Berichterstattung gegenüber Investoren. Die Bewertung von Anlagegelegenheiten im zugrunde liegenden Fonds umfasst fünf ESG-Bewertungsstufen mit Bezug zu zentralen Due Diligence-Bereichen: wirtschaftliche Entwicklung, Mitarbeiter, Unternehmensphilosophie, Prozesse und das makroökonomische Umfeld in Bezug auf ESG-Themen. In jedem Schlüsselbereich muss eine definierte Mindestbewertung erreicht werden, damit der zugrunde liegende Fonds aus ESG-Perspektive als geeignete Investition für den Fonds gelten kann. Darüber hinaus muss der zugrunde liegende Fonds im Rahmen des dedizierten operativen Due Diligence-

Prozesses ein definiertes Mindestrating gemäß einer proprietären ESG Manager Scorecard erreichen, die speziell darauf ausgelegt ist, ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu adressieren.

11 Mitwirkungspolitik

Mitwirkung ist Teil der Strategie des zugrunde liegenden Fonds und von zentraler Bedeutung bei der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie der laufenden Kontrolle der Nachhaltigkeitsindikatoren des zugrunde liegenden Fonds. Weitere Informationen finden Sie in obigem Abschnitt 6 dieses Dokuments.

Der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds wendet keine spezifischen Managementverfahren in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in Beteiligungsunternehmen an. Nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in Beteiligungsunternehmen werden berücksichtigt, wenn sie tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Investitionen haben; in solchen Fällen folgt der Portfoliomanager des zugrunde liegenden Fonds den in seinen Richtlinien für Nachhaltigkeitsrisiken definierten Verfahren.

12 Festgelegter Referenzwert

Der Fonds und der zugrunde liegende Fonds, in den der Master-Fonds investiert, verwenden keinen bestimmten Index als Referenzwert gemäß Artikel 8(1)(b) der SFDR.